



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

vorab per E-Mail

mit Abdruck für

die Kreise und die kreisfreien Städte
sowie die Großen kreisangehörigen
Städte

**Staatsangehörigkeitsrecht;
Hinnahme von Mehrstaatigkeit wegen erheblicher Nachteile wirtschaftlicher oder
vermögensrechtlicher Art nach § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AuslG
Verfahrensfragen**

StARefBespr. am 9./10. Dezember 2002 beim BMI/Berlin

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Überprüfung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AuslG hat das BMI nochmals darauf hingewiesen, dass nicht die Einbürgerungsbehörden vorrangig verpflichtet sind, den Sachverhalt und die auf dem jeweiligen Recht der Herkunftsstaaten beruhende Verwaltungspraxis bis ins Detail aufzuklären, sondern der Einbürgerungsbewerber selbst im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht für eine positive Bescheidung seines Anliegens die notwendigen Anhaltspunkte (Benennung der einschlägigen Rechtsvorschriften oder Behördenbescheinigungen über evtl. Verlust von Eigentumsrechten etc.) vorzutragen und durch entsprechende Dokumente, ggfs. innerhalb einer vorzugebenden Frist, nachzuweisen hat. Kommt er dieser Anforderung nicht schlüssig und unzweideutig nach, ist die Hinnahme von Mehrstaatigkeit zu verneinen. Die bloße Behauptung eines Einbürgerungsbewerbers, es drohten ihm Nachteile, reicht deshalb nicht aus, um eine amtliche Abklärungen über das Auswärtige Amt anzustrengen. Die zuständige Einbürgerungsbehörde hat deshalb sorgfältig zu prüfen, ob der geltend gemachte Nachteil überhaupt erheblich und somit entscheidungsrelevant ist

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **RD Lenders**
burghard.lenders@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 2993
Fax (0211) 871 16-2993

Aktenzeichen
13/13-10.14.5

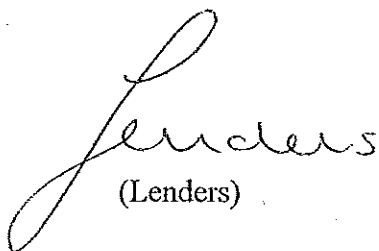
19. März 2003

1/2

Eine weitergehende Prüfung im Einzelfall über das BMI und das Auswärtige Amt kommt ausschließlich für Fragen der Rechtsanwendung in Betracht und setzt grundsätzlich voraus, dass die Einbürgerungsbehörde dem Innenministerium NRW eine fachlich aufbereitete, weitergabefähige Darstellung der klärungsbedürftigen Punkte zuleitet. Nur dann besteht Aussicht, dass über die Botschaft des entsprechenden Staates eine verbindliche und für die Einzelfallentscheidung zielführende Auskunft eingeholt werden kann.

Ich bitte um Beachtung und Unterrichtung der Ihnen nachgeordneten Einbürgerungsbehörden.

Im Auftrag



(Lenders)